



Körner, Mascha

Polizeiliche Ermittlungen in „Loverboy“-Fällen. Der Modus Operandi der „Loverboys“ – Herausforderungen der Strafverfolgung im Deliktsbereich Menschenhandel

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2021), 28-44.

doi: 10.7396/2021_4_C

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Körner, Mascha (2021). Polizeiliche Ermittlungen in „Loverboy“-Fällen. Der Modus Operandi der „Loverboys“ – Herausforderungen der Strafverfolgung im Deliktsbereich Menschenhandel, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 28-44, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2021_4_C.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2021

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 3/2022

Polizeiliche Ermittlungen in „Loverboy“-Fällen

Der Modus Operandi der „Loverboys“ – Herausforderungen der Strafverfolgung im Deliktsbereich Menschenhandel



MASCHA KÖRNER,
*Kriminologische Forschungsstelle
des LKA Niedersachsen.*

Die Strafverfolgung im Deliktsbereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung – oder kurz Zwangsprostitution, wie es seit 2016 im deutschen Strafrecht heißt – ist mit zahlreichen Herausforderungen verknüpft. Der zeitliche und personelle Aufwand, den die Polizei betreiben muss, um ein Ermittlungsverfahren zu initiieren und erfolgreich abzuschließen, ist enorm und nach wie vor stark an den Personalbeweis in Form von glaubhaften Aussagen durch (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen gebunden. Zeitgleich ist die Aussagebereitschaft der Opferzeuginnen in der Regel gering. Neben der Angst vor Repressalien durch den Täter können auch Scham, mangelndes Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden oder ein geringes Opferbewusstsein die Aussagebereitschaft beeinflussen. Bei sogenannten „Loverboy“-Fällen – einem Modus Operandi im Deliktsbereich Menschenhandel/Zwangsprostitution – entsteht ein weiteres Hemmnis: Durch die fingierte Liebesbeziehung bauen die Betroffenen eine emotionale Bindung zum Täter auf, wodurch die Loslösung (aus) der Zwangslage erschwert wird. Der Zugang zu den Betroffenen gestaltet sich entsprechend schwierig. Im Beitrag werden diese und weitere Herausforderungen aus der Perspektive der Strafverfolgungspraxis beleuchtet sowie konkrete Hinweise und Empfehlungen für die Verfahrensinitiierung und Sachverhaltsaufklärung abgeleitet. Die Erkenntnisse stammen aus qualitativen Interviews mit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus dem deutschen Bundesgebiet, die seit durchschnittlich neun Jahren schwerpunktmäßig im Bereich Menschenhandel und Milieukriminalität tätig sind. Sie wurden als Vorbereitung eines Promotionsprojekts zur „Loverboy“-Methode im Zeitraum von 2017 bis 2019 erhoben, kommunikativ validiert und zusätzlich durch die Expertise von der Fachabteilung des Landeskriminalamts Niedersachsen auf Aktualität geprüft und thematisch ergänzt.

1. EINFÜHRUNG IN DEN PROBLEMBEREICH

Die sogenannte „Loverboy“-Methode bezeichnet einen Modus Operandi im Deliktsbereich Menschenhandel/Zwangsprostitution (MH/ZP) gem. §§ 232, 232a StGB¹, bei dem der Täter² über eine fingierte Liebesbeziehung eine emotionale Abhängigkeit forciert, um darüber die

meist junge Frau der Prostitution zuzuführen (vgl. z.B. BKA 2017, 9; CCV 2012, 15). Anhand der Visualisierung zweier als typisch eingeschätzter Loverboy-Fälle lassen sich Phasen, Vorgehensweisen und Vulnerabilitätsfaktoren nachvollziehen (vgl. Abbildung 1).

Quelle: Körner, inhaltlich basierend auf BKA 2018, 13; BKA 2019, 15

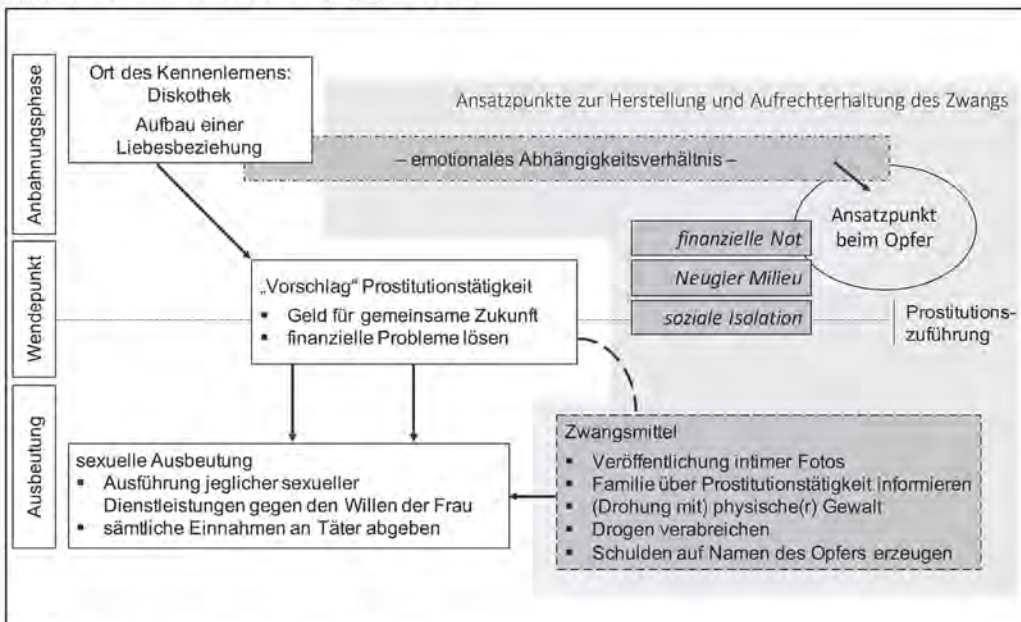


Abb. 1: exemplarischer Fallverlauf

Der eigeninitiierte Ausstieg aus der Zwangsprostitution z.B. durch eine Anzeigenerstattung bei der Polizei wird nicht nur durch das enorme Einwirken des Täters auf die Betroffene erschwert; Scham, Tabuisierung, mangelndes Opferbewusstsein und die emotionale Bindung an den Täter bei zeitgleicher Isolation vom sozialen Umfeld sind weitere Faktoren, die die Aussagebereitschaft mindern und damit den Zugang zu den Opfern merklich erschweren (vgl. Körner/Völschow 2018, 32 f; Müller-Güldemeister 2011, 22 f).

Das spiegelt sich auch im sogenannten Hellfeld – also den polizeilich bekannt gewordenen Fällen – wider. Wie bei allen Kontrolldelikten wird die Fallanzahl maßgeblich von der polizeilichen Aktivität bestimmt³, sodass die Anzahl der Ermittlungsverfahren nicht als repräsentatives Abbild des tatsächlichen Aufkommens oder gar als Hinweis auf die Relevanz des Phänomens gewertet werden kann. Das Dunkelfeld wird im Bereich Menschenhandel generell als hoch vermutet; auch bei der Loverboy-Methode scheint dies nicht anders zu sein (vgl. BKA 2019, 34; Körner/

Völschow 2018, 32 f; Follmar-Otto/Rabe 2009, 28, 61). Im aktuellsten Evaluationsbericht des Monitoring-Zusammenschlusses GRETA (für Deutschland) wird daher der besondere Sensibilisierungs-, Präventions- und Interventionsbedarf im Zusammenhang mit der Loverboy-Methode identifiziert (vgl. Council of Europe 2019, 7, 16, 22, 65).

Bei der ohnehin herausfordernden Verfahrensinittierung muss nun auch die Verlagerung der Kontaktaufnahme und Kommunikation in den digitalen Raum über Social Media wie Instagram, Facebook, TikTok, Snapchat oder auch Dating-Plattformen wie Tinder, Lovoo, – in Fachkreisen auch „Loverboy-Methode 2.0“ genannt – entsprechende Berücksichtigung finden (vgl. CCV 2012, 18 f; Kramer 2020, 438; BKA 2018, 10). Derartige Kommunikationswege sind der Loverboy-Methode in zweierlei Weise zuträglich. Einerseits bieten soziale Plattformen den Tätern einen weitestgehend anonymen Raum, in dem gezielt über öffentlich einsehbare Informationen und Bilder nach potenziellen Opfern gesucht werden kann

(vgl. CCV 2012, 18). Andererseits geht die Interaktion im Digitalen auch oft mit einer gewissen Sorglosigkeit bzw. verminderten Hemmschwelle hinsichtlich des Austauschs über persönliche und intime Inhalte einher, wodurch sich wiederum verbesserte Einstiegsmöglichkeiten für Täter ergeben, um innerhalb kürzester Zeit ein Vertrauensverhältnis aufzubauen (vgl. CCV 2012, 18 f; Rack/Sauer 2020, 24 f).

Erste Einschätzungen zu den Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen und Social-Distancing-Verordnungen im Zuge des COVID-19-bedingten veränderten Zusammenlebens zeigen, dass insbesondere junge Frauen aktuell unter einem verstärkten Einsamkeitsgefühl leiden (vgl. Schmid 2020; pronovaBKK o.J.). Inwiefern dies auch Auswirkungen auf die Loverboy-Methode 2.0 hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt nur vermutet werden. Denkbar wäre, dass derzeit vermehrt Bekanntschaften über soziale Medien gesucht werden und Täter zeitgleich aufgrund erhöhter sozialer Bedürftigkeit einen leichteren Einstieg bei ihrem gezielten Umwerben potenzieller Opfer erfahren. Weiterhin führen die (temporären) Schließungen der bordellartigen Betriebe dazu, dass sich das Prostitutionsgewerbe vermehrt in den privaten und damit kaum zu kontrollierenden Bereich verlagert und somit die Zugangswege für die Polizei nachhaltig erschwert werden.

2. ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN

2.1 Gesetzliche Regelungen und deren Folgen für die polizeiliche Praxis

Bevor eine chronologische Betrachtung der Vorgehensweisen und Herausforderungen im Ermittlungsverfahren (EV) erfolgt, werden zunächst Elemente der im Oktober 2016 in Kraft getretenen Straftatbestände §§ 232, 232a StGB sowie des seit Juni 2017 geltenden Prostituierten-

schutzgesetzes (ProstSchG) hinsichtlich möglicher Einschränkungen oder Auswirkungen auf die polizeiliche Arbeit in den Blick genommen, ohne dabei detailliert in grundsätzliche Erklärungen oder Debatten im Gesetzgebungsverfahren einzusteigen.⁴

2.1.1 Straftatbestand Menschenhandel/ Zwangsprostitution

Mit der Ratifizierung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in die nationale Gesetzgebung ging von Strafverfolgungsseite die Hoffnung einher, fortan auf leichter handhabbare Straftatbestände zurückgreifen zu können (vgl. BKA 2016a, 1; Bundesregierung/Deutscher Bundestag 2016a). Dreieinhalb Jahre nach Ablauf der Frist fand mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels am 16.10.2016 in Deutschland die Umsetzung statt. Die neuen Straftatbestände orientieren sich stärker an der international anerkannten UN-Definition im Art. 3 des sog. Palermo-Protokolls (vgl. United Nations 2000). Der vormals unter § 232 StGB (a.F.) gefasste Straftatbestand Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist mit leichten Veränderungen in den § 232a StGB Zwangsprostitution übergegangen (vgl. BMJV 2016) (siehe Abbildung 2).

Quelle: Körner

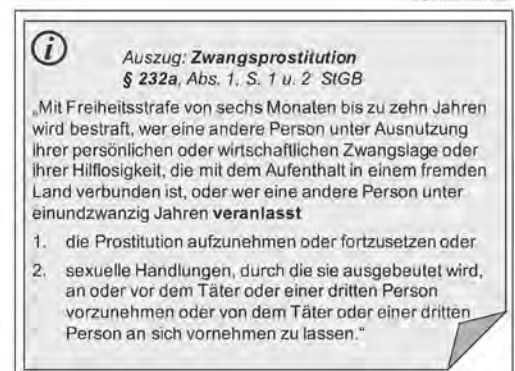


Abb. 2: Auszug Zwangsprostitution gem. § 232a StGB

Obwohl es in der EU-Richtlinie in Art. 1, Abs. 15 wörtlich heißt, „damit die Ermittlungen und die Strafverfolgung bei Menschenhandelsdelikten erfolgreich durchgeführt werden können, sollte deren Einleitung grundsätzlich nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden“, scheint dieser Aspekt in den Neuregelungen ersten Einschätzungen zufolge weiterhin unzureichend berücksichtigt (vgl. BKA 2016a, 4; Renzikowski 2017, 358–363). Diesbezüglicher Änderungsbedarf wurde beim alten Straftatbestand u.a. in der Formulierung des „Dazu-Bringens“ gesehen, nach der der Entschluss zum ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnis mit einer Willensbeeinflussung durch die Tatperson einhergeht, die „prinzipiell nur im Rahmen einer Opferaussage bestätigt werden [kann], da es [...] nahezu unmöglich [ist], von außen anhand von rein objektiven Kriterien zu belegen, ob und wie ein Entschluss hervorgerufen wurde“ (BKA 2016a, 2). Eine Bindung erfolgreicher Strafverfolgung an die Opferaussage ist in dem Deliktsbereich jedoch höchst problematisch, da die Anzeige-/Aussagebereitschaft aus Angst vor Repressalien, Misstrauen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden oder auch Scham sehr gering ist (vgl. Helfferich et al. 2010, 1; BKA 2016a, 2 f). Mit der Neuformulierung des „Veranlassens“ sollte nunmehr ein breiteres Verständnis geschaffen werden, unter das auch jegliche psychische Beeinflussungen zu subsumieren sind, ohne eine „besondere Intensität oder Hartnäckigkeit“ (Bundesregierung/Deutscher Bundestag 2016a, 33) vorauszusetzen. Expertinnen und Experten befürchten jedoch auch hier Einschränkungen einer effektiven Strafverfolgung, da je nach Rechtsauslegung der Nachweis des „Veranlassens“ ebenfalls eine Opferaussage erfordern könnte (vgl. BKA 2016a, 4; Renzikowski 2017, 362). Fast fünf Jahre

nach Einführung bestätigen erste Eindrücke aus der Strafverfolgungs- und Verurteilungspraxis diese Einschätzung, sodass auch weiterhin zu befürchten ist, dass auf leichter nachweisbare Straftatbestände ausgewichen wird, wodurch wiederum die Erhellung des Dunkelfelds ausbleibt und komplexe Strukturen sich weiter ausbauen können⁵.

Hier schließt sich die Problematik des Strafmaßes an, das mit Blick auf die begangene schwere Menschenrechtsverletzung als zu gering erachtet wird. Gerade weil der Abschluss eines Strafverfahrens nicht selten auch über einen sogenannten Deal stattfindet und sich das dabei abgesprochene Strafmaß – verglichen z.B. mit Betäubungsmitteldelikten – in der Regel auf einem niedrigen Niveau bewege, sehen die befragten Vertreterinnen und Vertreter der Fachkommissariate die notwendige Signal- und Abschreckungswirkung verfehlt. Ein geringes Strafmaß oder eine niedrige Verurteilungsquote führe nicht zuletzt auch dazu, dass für Betroffene die Motivation zur Anzeige sinke bzw. eine erhoffte deutliche strafrechtliche Konsequenz nicht eintrete, sodass die hohe psychische Belastung, der Opfer während eines Strafverfahrens ausgesetzt sind, zum Leidwesen der Befragten nicht immer in einem angemessenen „Kosten-Nutzen-Verhältnis“ stünde.

Es wäre nach Einschätzungen aus der Strafverfolgungspraxis daher erstrebenswert, objektive Parameter festzulegen, durch die bei einer stabilen Beweislage eine Verurteilung bzw. zumindest eine Verfahrensinitiierung nicht allein auf der Opferaussage aufbauen muss.

2.1.2 Prostituiertenschutzgesetz

Mit dem Ziel der Nachbesserung des seit 2002 geltenden Prostitutionsgesetzes ist am 01. Juli 2017 das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft getreten, um

u.a. durch strengere gewerberechtliche Regelungen und Arbeitsauflagen die Arbeitsbedingungen der Prostituierten zu verbessern. Die nun verpflichtende (gesundheitliche) Beratung und Anmeldung kann ferner die Identifizierung von Zwangsprostitution erleichtern (vgl. Bundesregierung/Deutscher Bundestag 2016b; BMFSFJ 2015, 31–33). Dies wiederum setzt speziell geschultes Personal voraus, um gerade Personen als potenzielle Opfer zu erkennen, die sich in emotionalen Abhängigkeitsverhältnissen befinden und ggf. (noch) kein Unrechtsbewusstsein entwickelt haben (vgl. Council of Europe 2019, 26–30; Hoffmann 2013, 18 f; Helfferich et al. 2010, 138–140). Die Gestaltung der Beratung liegt in der Länderverantwortlichkeit; inwiefern spezifische Schulungen für Beraterinnen und Berater vorgesehen sind, unterscheidet sich damit bundesweit (vgl. BMFSFJ 2020; MHKBG NRW 2019, 5). Es bleibt zu befürchten, dass sich erzwungene Prostitutionshandlungen – also auch jener in Loverboy-Fällen – zur Umgehung der Anmeldung in den privaten, nicht kontrollierbaren Bereich verlagern, „wo sie für Behörden und Beratungseinrichtungen nur noch schwer zu erreichen sind“ (MHKBG NRW 2019, 7) und damit die Erhellung des Dunkelfelds ausbleibt.

Problematisch erweist sich aus polizeilicher Sicht auch die Formulierung „zuständige Behörde“ im Zusammenhang mit der Überwachung des Prostitutionsgewerbes, da auf kommunaler Ebene primär das Ordnungsamt mit entsprechenden Entscheidungs- und Organisationsbefugnissen ausgestattet wird (vgl. Bundesregierung/Deutscher Bundestag 2016b, § 30 Abs. 1 ProstSchG). Dies wiederum erweist sich dahingehend als nicht optimale Lösung, wenn zuvor im Rahmen regelmäßiger Milieukontrollen bereits eine funktionierende Arbeitsbeziehung zwischen Fachkommissariat und den Bordellbetrei-

berinnen und -betreibern bzw. auch mit den in der Prostitution tätigen Personen entstanden ist und diese nicht fortgeführt werden kann. Das Bundeskriminalamt bringt den zuletzt beobachteten Rückgang der Fallzahlen u.a. mit der Umsetzung des ProstSchG in Verbindung, da „in einigen Ländern Kontrollen im Zusammenhang mit dem ProstSchG von Ordnungsbehörden durchgeführt werden, die den Fokus ihrer Tätigkeit weniger auf die Identifizierung von Menschenhandelsopfern legen dürften“ (BKA 2019, 9). Zeitgleich kann aber auch auf erfolversprechende Kooperationen zwischen Polizei und Ordnungsamt in Frankfurt a.M. verwiesen werden, um die für die Strafverfolgung notwendigen Kontrollanlässe weiterhin uneingeschränkt ausführen zu können (vgl. ebd.). Auf dem Weg hin zu einer funktionierenden Kooperation sollten die beiden Akteure zunächst die (1) Überschneidungen bzw. Zielsetzungen bei Milieukontrollen identifizieren, (2) unter Einbezug der rechtlichen Rahmung konkrete Maßnahmen zur Optimierung der Arbeitsabläufe abstimmen, um abschließend (3) durch Kooperationsvereinbarungen die langfristige Zusammenarbeit zu beschließen.

2.2 Möglichkeiten der Verfahrensinitiiierung

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmung werden nachfolgend erfolversprechende Möglichkeiten der Verfahrensinitiiierung skizziert, wobei der Fokus auf dem Zugang zum Opfer liegt, da der Personalbeweis weiterhin wesentlicher Gelingensfaktor bei der Initiierung eines Ermittlungsverfahrens bleibt.

2.2.1 Milieukontrollen und Vertrauensaufbau

In der Regel führen Fachkommissariate mehrmals wöchentlich Milieukontrollen in Bordellen oder Terminwohnungen durch.

Derartige Maßnahmen sind ressourcenaufwendig und setzen eine entsprechende personelle Ausstattung voraus. Wird der personelle Bedarf für Fachkommissariate nun aber an abgeschlossenen EV bemessen, ist dies als wenig zielführendes Referenzmaß zu betrachten, da die Fallzahlen bekanntlich nicht das tatsächliche Aufkommen abbilden. Kürzungen am Personal würden daher zwangsläufig die Abnahme von EV-Zahlen nach sich ziehen, da Verfahrensinittierungen im Deliktsbereich Menschenhandel im engen Zusammenhang mit der polizeilichen Aktivität stehen (vgl. Körner/Völschow 2018, 37). In den vergangenen fünf Jahren sind durchschnittlich 55 % der EV auf polizeiliche Aktivitäten zurückzuführen (eigene Rechnung vgl. BKA 2015, 4; BKA 2016b, 6; BKA 2017, 7; BKA 2018, 6; BKA 2019, 8).

Dieser hohe Anteil verdeutlicht, „wie wichtig proaktive polizeiliche Aktivitäten im Kriminalitätsbereich der sexuellen Ausbeutung sind, um Ermittlungsverfahren einleiten zu können“ (BKA 2019, 9). Milieukontrollen bieten hier Mehrwert in kurz- wie auch langfristiger Form. Während der Kontrolle können erste Verdachtsmomente entstehen, wenn Ausweispapiere der Prostituierten nicht zugänglich sind oder über Dritte ausgehändigt werden oder Zweifel an der legalen Erwerbstätigkeit durch fehlende EU-Staatsangehörigkeit bestehen. Die Anwerbung über die Loverboy-Methode wird bisherigen Erkenntnissen nach jedoch primär bei inländischen Personen angewandt (vgl. Müller-Güldemeister 2011, 22, 27; Scheer/Dufner 2015, 19–23; Zietlow/Baier 2018, 52 f), sodass die ausländerspezifische Hilflosigkeit (gem. § 232a Abs. 1 StGB) ein weniger greifbarer Ansatz für polizeiliche Maßnahmen zu sein scheint. Bei diesem Modus Operandi wird vielmehr das (sehr) junge Alter der Opfer als charakteristisch beschrieben und sollte daher stets als re-

levantes Merkmal in Betracht gezogen werden (vgl. van San/Bovenkerk 2013, 72), weil sich hieraus eine bessere polizeiliche Handhabung ergibt. Ist die junge Frau unter 21 Jahre alt und fällt damit unter die Schutzaltersgrenze gem. § 232a Abs. 1 StGB, kann sie nämlich zur Klärung der Freiwilligkeit der Prostitutionstätigkeit außerhalb der bordellartigen Einrichtung befragt werden. Regelmäßige Milieukontrollen erzeugen aber auch langfristige Zugangsmöglichkeiten, wenn die Polizeibeamtinnen und -beamten durch konstante Präsenz als verlässliche, vertrauenswürdige Ansprechpersonen erkannt und akzeptiert werden.

Im Umgang mit dem potenziellen Opfer gilt es neben dem Setting – ein Gespräch sollte stets im geschützten Rahmen außer Hörweite von anderen Prostituierten oder dem Zuhälter erfolgen – drei wesentliche Aspekte zu beachten:

(1) Die Haltung, mit der die Polizeibeamtin bzw. der Polizeibeamte in die Interaktion tritt, ist entscheidend dafür, inwiefern die Betroffene Vertrauen fasst und ein nachhaltiger Zugang hergestellt wird. Dafür ist es unabdingbar, sich auf einen Perspektivenwechsel einzulassen und zu verstehen, dass – im Sinne eines konstruktivistischen Verständnisses – Situationen und Gesprächsinhalte stets vor dem eigenen Erfahrungshintergrund bewertet und interpretiert werden (vgl. Ellis 1977) (siehe Abbildung 3, Seite 34).

Wie eingangs beschrieben, befindet sich die Betroffene in einer emotionalen Bindung zum Täter und hält ggf. an der kürzlich noch versprochenen gemeinsamen Zukunft bzw. der als kurzzeitig in Aussicht gestellten Prostitutionstätigkeit fest (vgl. Abbildung 1, Seite 29). Aus Liebe und dem Wunsch nach Zuneigung und Anerkennung verhält sie sich loyal oder erkennt in dieser „Verliebtheits-Phase“ ggf. auch nicht das Unrecht, das ihr durch die

Quelle: Körner, basierend auf Müller-Güldemeister 2011, 22–24

Wahrnehmung Polizei	SITUATION	Wahrnehmung Opfer
Es liegt der Anfangsverdacht einer sexuellen Ausbeutung vor.	Die Einnahmen aus Prostitutionstätigkeit werden vollständig an den „Loverboy“ abgegeben.	Ich arbeite für unsere gemeinsame Zukunft und mein Freund verwaltet das Geld.
Zusätzlich zum MH ist der Straftatbestand einer gefährlichen Körperverletzung erfüllt.	Der „Loverboy“ hat bei einer Auseinandersetzung mit dem Opfer massiv Gewalt angewandt.	Ich habe ihn provoziert und mich nicht an die Absprachen gehalten, also bin ich mit schuld.
Der Täter macht sich der direktiven Zuhälterei schuldig.	Der „Loverboy“ lässt mehrere Frauen für sich in der Prostitution arbeiten.	Dennoch bin ich seine Hauptfrau, die er mehr liebt und die anderen Frauen werden nur ausgenutzt.

Abb. 3: Beispiele differenzierter Wahrnehmung

erzwungene Prostitution widerfährt. Auch kann bereits psychische oder physische Gewalt erfolgt sein, wodurch die Betroffene erpresserisch oder unter Gewaltanwendung von einer Anzeige bei der Polizei abgehalten wird (vgl. CCV 2012, 16–18; Kähler 2015, 202–206; Helfferich et al. 2010, 138–140; Müller-Güldemeister 2011, 22–24; BKA 2019, 10). Vor diesem Hintergrund gilt es daher, eine verständnisvolle, empathische und zugleich Schutz bietende Haltung zu signalisieren, um mögliche Vorbehalte, Ängste und Unsicherheiten abzubauen.

(2) Selbst wenn das Verhalten der Betroffenen aus der polizeilichen Perspektive wenig nachvollziehbar erscheint, darf weder wertend, belehrend noch vorwurfsvoll kommuniziert werden, da dies den Vertrauensaufbau nachhaltig stört. Die Haltung spiegelt sich auch in einer respektvollen und zugewandten Kommunikation wider. Bei der Anrede z.B. pauschal die Du-Form zu wählen, kann als fehlender Respekt oder Hierarchie forcierend wahrgenommen werden. Wird hingegen im Einverständnis das „Du“ gewählt, kann darüber auch Distanz abgebaut und eine vertrauensvolle Interaktion initiiert

werden. Die Beamtinnen und Beamten sollten sich auch ihrer polizeigeprägten Sprache bewusst sein und beachten, dass es nicht grundsätzlich als mindere kognitive Leistung einzuschätzen ist, wenn Verständnisprobleme entstehen. Es erweist sich als förderlich, die Sprache dem Gegenüber anzupassen, sodass Fachtermini oder verklausulierte Sätze keine künstliche Distanz erzeugen (vgl. Körner et al. 2017, 115–118).

(3) Beim Umgang mit den potenziellen Opfern spielt der Faktor Zeit ebenfalls eine entscheidende Rolle. Auch wenn im polizeilichen Kontext ein gewisser Druck hinsichtlich des Arbeitsnachweises über numerische Werte besteht oder die Fallbearbeitung zügig zu erkennbaren Ergebnissen führen soll, sollte beim übergeordneten Ziel der Verfahrensinittierung über den Vertrauensaufbau zu Prostituierten stets ohne Hektik und Zeitnot agiert werden. Dies bemerkt schließlich auch das Gegenüber. Angesichts der komplexen emotionalen Verstrickung, oftmals über einen längeren Zeitraum hinweg, und bestehenden Unsicherheiten und Ängsten ist nicht zu erwarten, dass sich ein „Loverboy“-Opfer innerhalb von wenigen Minuten einer bis dato fremden Person anvertraut. Vielmehr gilt es, non-verbale Signale oder Andeutungen als Hinweise auf eine Zwangslage zu erkennen, indem mit äußerster Sensibilität und Offenheit vorgegangen wird. Lässt es die Situation in authentischer Weise zu, über ein unverfängliches Thema (wie z.B. ob die Person aus dieser Stadt kommt oder hier Freunde und Familie hat) eine angenehme Gesprächsatmosphäre aufzubauen, kann sich parallel dazu ein Eindruck vom Habitus und auch der körperlichen wie psychischen Verfassung verschafft werden.

Auch wenn sich die Person nicht direkt anvertraut, sollten Hilfs- und Schutzangebote von Seiten der Polizei sowie die

eigene Erreichbarkeit in vertraulicher Form vermittelt werden. Dies erhöht die Chance, dass bei der Entscheidung zur Anzeige die Betroffene auf eine für den Deliktsbereich sensibilisierte polizeiliche Ansprechperson trifft. Darüber hinaus sollte auch auf die Unterstützungsmöglichkeit durch eine Fachberatungsstelle Menschenhandel (FBS) hingewiesen werden, mit der im Idealfall eine enge kooperative Zusammenarbeit besteht.

2.2.2 Kooperation mit Fachberatungsstellen Menschenhandel

Wird für die Polizei während einer Milieukontrolle eine akute Notlage erkennbar, leisten die FBS wertvolle und entlastende Arbeit, wenn zügig die Unterbringung in eine Schutzunterkunft organisiert wird, sodass der Unterstützungs- und Stabilisierungsprozess direkt beginnen kann. Dies wiederum wirkt sich auch auf die Stabilität der Betroffenen in ihrer Rolle als Opferzeugin aus. Gerade im Zusammenhang mit dem „Loveboy“-Phänomen ist bei den Betroffenen ein oft ambivalentes Verhalten zu beobachten und – ohne entsprechend engmaschige Betreuung – die Rückkehr zum Täter wahrscheinlich (vgl. Kähler 2015, 205).

Doch auch außerhalb von Kontrollen kann die Kooperation zwischen der Polizei und den FBS verfahrensunterstützend sein, wobei zunächst die Differenz des jeweiligen beruflichen Auftrags verstanden und akzeptiert werden muss. So ist weder die psychosoziale Beratung zentraler Gegenstand polizeilicher Arbeit, noch werden Fachberatungsstellenmitarbeiterinnen versuchen, polizeilich relevante Informationen im Gespräch „auszuermitteln“ (weiterführend zum Mandat und der Arbeit der FBS vgl. Tanis/Richter 2015, 173–176). Die Beratung bei einer FBS setzt auch nicht voraus, dass das Opfer über eine Anzeigenerstattung als solches ausgewiesen wurde;

auch forcieren die FBS nicht zwangsläufig die Anzeigenerstattung. Allerdings kann im Zuge des Stabilisierungsprozesses und nach Verdeutlichung der (rechtlichen) Möglichkeiten bei den Betroffenen die Bereitschaft entstehen, sich der Polizei anzuvertrauen, wobei sie durch die FBS unterstützt werden (vgl. Tanis/Richter 2015, 173–176; Ott 2017, 225–228; Kähler 2015, 195–205). Eine enge, möglichst offiziell geregelte Vernetzung zwischen FBS und Fachkommissariaten-Milieu erweist sich spätestens an dieser Stelle als relevant, um eine Kontaktaufnahme über kurze Wege zu initiieren. Vorbild für eine institutionelle Verankerung der Zusammenarbeit können das über die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel entwickelte Kooperationskonzept oder auch Umsetzungen auf Länderebene, wie z.B. der zuerst 2014 verabschiedete und 2020 aktualisierte Runderlass zur „Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels und der Zwangsprostitution“ in Niedersachsen, sein (vgl. BMFSFJ 2007; Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport/Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/Niedersächsisches Justizministerium 2020).

2.3 Ausermittlung des Straftatbestands

Wurde mit einer erfolgreichen Verfahrensinitiiierung die erste Hürde des Strafverfahrens erfolgreich genommen, gilt es nun, den Straftatbestand auszuermitteln. Dieser Abschnitt widmet sich verschiedenen Ermittlungsansätzen und Herausforderungen, die insbesondere bei Loveboy-Fällen zum Tragen kommen, wobei auch hier insbesondere der Personalbeweis Aufmerksamkeit erhält.

2.3.1 Verdeckte Ermittlungsphase

Erste Anhaltspunkte oder Hinweise auf

eine sexuelle Ausbeutung führen nicht zwangsläufig zu einem offenen EV. Es kann durchaus sinnvoll sein, zunächst im Verdeckten ermittelnd tätig zu werden, um die Beweislage auf ein stabileres Fundament zu stellen, (weitere) Täter und Opfer zu identifizieren und die Aufklärung und Zurechnung einzelner Tatbeiträge voranzubringen.

Um strafbare Handlungen und/oder personelle Verbindungen nachvollziehen zu können, bieten sich verdeckte Observationen, Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und – je nach Verfahrensgegenstand – auch der Einsatz von verdeckten Ermittlern (VE) und nicht offen ermittelnden Polizeibeamtinnen und -beamten (NoeP) an, um ein stabiles Beweisfundament aufzubauen. Allerdings handelt es sich hierbei um kosten- und zeitaufwendige Vorgehensweisen, die auch oft an die Bedingung einer Opferaussage geknüpft werden, sodass auch aus formalen Gründen nicht darauf zurückgegriffen wird.

Nicht zuletzt können Strukturermittlungen, die im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität Anwendung finden, Hinweise auf bislang unbekannte Tatbeteiligungen und Funktionen der kriminellen Netzwerke liefern. Auch wenn sich dies nicht überdeutlich in den Hellfelddaten zeigt, belegen Einzelfälle im Deliktsbereich Menschenhandel/Zwangsprostitution, dass mitunter organisierte kriminelle Strukturen aktiv sind. In den vergangenen fünf Jahren wurden rund 1,5 Tatverdächtige (TV) pro EV ermittelt, wobei als limitierender Faktor zu beachten ist, dass es formal ausreicht, einen TV pro EV festzustellen. Auch Ermittlungen über die nationalen Grenzen hinweg können nicht immer reibungslos und zeitnah realisiert werden (vgl. Zietlow/Baier 2017, 13), sodass im Hintergrund agierende Täterstrukturen ggf. nicht aufzudecken sind. Das tatsächliche Aufkommen wird dementsprechend höher vermutet.

Nun stellt sich die Frage, inwiefern die Loverboy-Methode durch eben solche Täterstrukturen als gezielte Anwerbungsmethode genutzt wird oder ob der Loverboy – wie es sich aufgrund der bilateralen Verbindung zwischen Täter und Opfer vermuten lässt – als Einzeltäter agiert. Einschätzungen dazu lassen sich derzeit vor allem aus Einzelfällen und einer niederländischen Täterbefragung mit Loverboys ableiten. Van San und Bovenkerk (van San/Bovenkerk 2013) stellen dabei fest, dass die Täter außerhalb der sexuellen Ausbeutung in kleinere kriminelle Netzwerke eingebunden sind, die allerdings primär auf einer „Gelegenheitsbasis“ arbeitsteilig agieren. Es wird in den Niederlanden also weniger von komplexen Organisationsnetzen, sondern vielmehr von kriminellen Gelegenheitsstrukturen gesprochen (vgl. hierzu auch CCV 2012, 22). Im Gegensatz dazu werden nach Auskunft der Befragten im deutschen Bundesgebiet vereinzelt organisierte Strukturen festgestellt, die sich im Rockermilieu und/oder grenzüberschreitend mit Ausgangspunkt in Südosteuropa ansiedeln.

Das Spektrum reicht, den Fallbeschreibungen nach zu urteilen, von allein – ggf. gar aus einer Gelegenheit heraus – agierenden Tätern über mehr oder weniger strukturierte Verbindungen mit arbeitsteiligem Vorgehen bis hin zu vereinzelt auch in größere (Rocker-)Gruppierungen involvierte Täter, sodass Taktiken in EV im „Loverboy“-Kontext nicht von vornherein die Ausermittlung von weiterreichenden Täterstrukturen ausschließen sollten.

2.3.2 Übergang in offene Ermittlungsphase

Sind ausreichend Beweise zusammengetragen oder besteht akute Gefahr für die Opfer, wird der Übergang in die offene Ermittlungsphase initiiert. Dabei gilt es absolut strategisch vorzugehen, um

Sach- und Personenbeweise sicher in das EV einbringen zu können. Im Rahmen von Durchsuchungen und Beschlagnahmen können neben illegalen Gegenständen wie Waffen oder Betäubungsmitteln auch größere Geldwerte (hierzu zählen z.B. Bargeld, Autos, teurer Schmuck), die der Vermutung nach aus illegalen Geschäften erlangt wurden, sichergestellt werden. Auch der sog. „Follow the Money“-Ansatz, also der Nachverfolgung vom Geldtransfer z.B. über Western Union, ist verfahrensstrategisch sinnvoll. Schließlich dominiert bei sexueller Ausbeutung – auch wenn es mit dem Ziel des Brechens von Widerständen auch zu Vergewaltigungen kommen kann (vgl. CCV 2012, 17) – weniger ein sexuelles Motiv, sondern Gewinnstreben.⁶

Durch die vergleichsweise einfache „Maximierung ihres Profits bei gleichzeitiger Reduzierung des Entdeckungsrisikos“ (BKA 2015, 5) erweist sich Zwangsprostitution als ein lohnenswertes Geschäft. Ein effektiver Bekämpfungsansatz, um der Tatperson sämtliche Vorteile aus der rechtswidrigen Tat zu entziehen, liegt daher in der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung. Mit der gesetzlichen Neuerung zur strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, die am 01. Juli 2017 in Kraft getreten ist, sollten der Vorgang für Gerichte und Staatsanwaltschaften vereinfacht, die vorläufige Sicherstellung von deliktisch erlangten Vermögensgegenständen und auch langfristig betrachtet eine nachträgliche Einziehung von Taterträgen gesetzlich verankert werden. Auch die Entschädigung der Opfer soll mit weniger Aufwand verbunden sein (vgl. BMJV 2017). Die jährlich im EV im Bereich Zwangsprostitution gesicherten Vermögenswerte lagen zuletzt bei etwa 500.000 €⁷, wobei keine Differenzierung nach Loverboy-Fällen möglich ist (vgl. Abbildung 4).

Der Übergang in die offene Ermittlungsphase kann auch mit der Vollstreckung eines Haftbefehls eingeläutet werden. Dabei kann die Festnahme sowohl als Signalwirkung gegenüber dem Tatfeld als auch für die Opfer selbst wahrgenommen werden. Die Aussagebereitschaft ist nicht selten mit der Gewissheit, dass sich der Täter im polizeilichen Gewahrsam befindet, verknüpft, da anderenfalls Repressalien befürchtet werden. Gefahr besteht allerdings nicht nur durch den Täter; ist er beispielsweise im Milieu vernetzt, können auch Bekannte Hinweise auf den Aufenthaltsort der Betroffenen geben. Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit des Zeugen- bzw. Opferschutzes. Doch gerade bei jungen Frauen sehen die Praxisvertreterinnen und -vertreter Schwierigkeiten in der Umsetzung, da die Betroffenen oft ihr Umfeld nicht verlassen möchten und/oder über soziale Medien stark vernetzt und nicht bereit sind, sich konsequent an die Vorgaben des Schutzprogramms zu halten. Auch ohne gesonderten Schutz ist das Opfer bestmöglich von der Einflussnahme des Täters bzw. dessen Umfeld

Quelle: Körner, vgl. Bundeslagebilder Menschenhandel 2005–2019

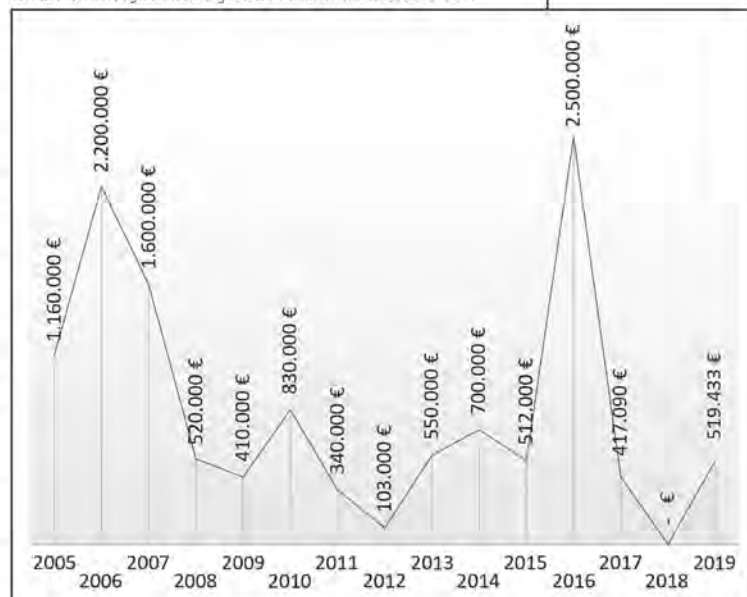


Abb. 4: Vermögensabschöpfung

abzuschirmen, da zur Abwendung des Strafverfahrens nicht selten auf Aussagebereitschaft des Opfers eingewirkt wird. In Loverboy-Fällen zeigt sich in dem Zusammenhang die emotionale Bindung an den Täter als herausfordernd, wenn der Loslösungsprozess noch nicht weit fortgeschritten ist und die Opfer ggf. sogar Mitgefühl empfinden.

2.3.3 Personalbeweis

Die oben beschriebene generelle Problematik einer geringen Aussagebereitschaft im Deliktsbereich Menschenhandel lässt sich auch auf Fälle, in denen über die Loverboy-Methode angeworben wurde, übertragen. Neben Scham, Angst vor Repressalien oder auch vermuteten korrupten Polizeistrukturen (vgl. Helfferich et al. 2010, 49) ist bei diesem Modus Operandi ein weiterer Umstand zentral:

Aufgrund der anfänglichen und ggf. auch weiterhin wahrgenommenen partnerschaftlichen Verbindung – oft in Kombination mit fehlender Vorerfahrung einer gleichberechtigten Beziehung bei jungen Betroffenen (vgl. CCV 2012; Bubenitschek et al. 2011, 539) – besteht „häufig weiterhin die Hoffnung, dies [Anm.: die Prostitution] nur zeitweilig machen zu müssen und anschließend die ‚Liebesbeziehung‘ als normales Paar fortführen zu können“ (Scheer/Dufner 2015, 23). In diesem Zusammenhang verweisen Helfferich u.a. (Helfferich et al. 2010, 171–179) auf den für die Aussagebereitschaft notwendigen Loslösungsprozess aus der Liebesbeziehung. Erst dann kann durch emotionale Distanz und Reflexion des Geschehenen das Unrechtsbewusstsein gefördert werden, sodass es zur Opferdeklaration und infolgedessen auch zur Aussagebereitschaft kommt (vgl. Helfferich et al. 2010, 138–141). Um Unrechtsbewusstsein und (emotionale) Loslösung vom Täter zu fördern, ist ein interdisziplinäres Zusammen-

spiel verschiedenster Akteurinnen und Akteure unabdingbar.

Aus der – anfänglich im Glauben einer die Partnerschaft unterstützenden – Einwilligung in die Prostitutionstätigkeit (vgl. Müller-Güldemeister 2011, 22–24; Abbildung 1, Seite 29; Abbildung 3, Seite 34) kann ein Einfallstor für die gegnerische Verteidigungstaktik konstruiert werden. Die vermeintliche Freiwilligkeit wird als Angriffspunkt instrumentalisiert, um die Glaubwürdigkeit und Integrität der Betroffenen anzuzweifeln (vgl. Scheer/Dufner 2015, 23). An dieser Stelle braucht es dringend weiterer Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie Erklärungen zu den vorherrschenden Dynamiken, Vulnerabilitäten und Zwangsprozessen der Loverboy-Methode⁸.

Insgesamt erweist es sich in der Polizeipraxis als herausfordernd, Betroffene der Loverboy-Methode als stabile Opferzeuginnen zu gewinnen. Das Verfahren steht und fällt trotz gesetzlicher Neuerungen mit dem Personenbeweis, sodass den ermittelnden Beamtinnen und Beamten stets daran gelegen sein muss, die Aussagebereitschaft zu fördern und aufrechtzuerhalten. Dies kann idealerweise in enger Kooperation mit den FBS erfolgen, die parallel Stabilisierungsarbeit leisten, setzt aber auch voraus, dass die Interaktion von polizeilicher Seite mit Empathie und Hintergrundwissen zu den besagten Dynamiken gerahmt wird, um eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung aufzubauen (vgl. Berresheim/Capellmann 2013, 95; Sticher/Schicht 2019, 22).

Gerade ein gelungener Einstieg über die Kontakt- und Orientierungsphase oder auch Rapport-Phase, wie es in der internationalen Fachliteratur heißt, hat entscheidenden Einfluss auf den Vernehmungsverlauf (vgl. Kelly et al. 2013, 170; Heubrock/Palkies 2008, 602–604). Bei einer Vernehmung handelt es sich schließ-

lich um ein nicht alltägliches Ereignis, „das oft mit Unsicherheiten und Ängsten einhergeht“ (Körner/Lemme 2020, 51). Eine gezielte Gestaltung der anfänglichen Interaktion, aber auch des Settings ist bei labilem und zu ambivalentem Verhalten neigenden Loverboy-Opfern entscheidend. 14 Vernehmungsbereiche und -techniken wurden als beziehungsfördernd identifiziert (Kelly et al. 2013, 170 f): Neben grundlegenden höflichen und respektvollen Umgangsformen (wie z.B. etwas zum Trinken anbieten, Raucherpausen ermöglichen) spielen Transparenz über die Abläufe, Geduld und auch die Fähigkeit zur sprachlichen Anpassung eine entscheidende Rolle. Um in der Interaktion kein hierarchisches Gefälle dominieren zu lassen, ist es außerdem empfehlenswert, urteilende und behelrende Aussagen zu unterlassen und stattdessen Empathie und Anteilnahme an der Situation der Betroffenen zu signalisieren. Gerade in diesem Deliktsbereich, in dem notwendigerweise intime Details und potenziell retraumatisierende Inhalte zur Ausermittlung der Straftatbestände inkl. Qualifizierungsmerkmalen vertieft werden müssen, sollte beim Setting außerdem auf eine angemessene Nähe- bzw. Distanzgestaltung, die Sitzanordnung und auch die Eliminierung von externen Störungen geachtet werden (vgl. Gahleitner et al. 2019, 7 f; Heubrock/Palkies, 2008, 603 f; Haas/Ill 2013, 6; Schicht, 2012, 37, 50).

Gerade mit Blick auf die Notwendigkeit des Personalbeweises sollte also eine vertrauensfördernde Gestaltung der Vernehmung nicht „unterpriorisiert“ werden, um auch hierüber langfristige Zugänge zu Opfern der Loverboy-Methode zu generieren.

3. CONCLUSIO

Solange keine strafrechtlichen Nachbesserungen im Deliktsfeld Zwangsprostitu-

tion erfolgen, bleibt der Personalbeweis maßgeblich für die Verfahrensinitiiierung und erfolgreiche Ausermittlung. Die Ressourcen und Bemühungen, die in die Herstellung und Aufrechterhaltung eines Zugangs zu den Betroffenen von Seiten der Strafverfolgungsbehörden investiert werden müssen, sind entsprechend hoch. Dennoch sollten weitere Verfahrensinitiiierungs- und Ermittlungsansätze (z.B. über Strukturermittlungen, Observationen, TKÜ oder auch Finanzermittlungen) ausgeschöpft werden, um die ohnehin schwer nachweisbare Straftat mit belastenden Beweisen durch die Phasen des Strafverfahrens zu bringen.

Im persönlichen Kontakt mit den Loverboy-Opfern ist ein Verständnis über und für deren vulnerable Situation entscheidend, um entsprechend authentisch empathisch interagieren zu können und ein Vertrauensverhältnis zu forcieren. Befinden sich die Betroffenen weiterhin in einer engen emotionalen Bindung oder gar Abhängigkeit zum Täter, begleiten ambivalentes Verhalten (z.B. Rücknahme der Anzeige und Rückkehr) und fehlendes Unrechtsbewusstsein häufig das EV, sodass von Seiten der Beamtinnen und -beamten ein hohes Maß an Geduld, Empathie und Nachsicht – trotz der nachvollziehbaren Frustration aufgrund des instabilen Beweisfundaments – gefordert ist.

Aufgrund der spezifischen Herausforderungen erweisen sich die konstante Aufklärung und Sensibilisierung von polizeilichen, aber auch außerpolizeilichen Akteurinnen und Akteuren als unabdingbar, damit durch fehlende Empathie im Opferkontakt nicht vorschnell die mühevoll entwickelte Aussagebereitschaft erlischt. Dafür braucht es nicht zuletzt weiterer Forschung über die Dynamiken und Fallverläufe unter Einbezug theoretischer „Modus Operandi Loverboy“ empirisch und systematisch zu identifizieren.

¹ Es wird in diesem Beitrag auf die deutsche Gesetzgebung Bezug genommen. Hierin wird der betrachtete Straftatbestand nach Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU am 16. Oktober 2016 fortan als Zwangsprostitution gem. § 232a StGB bezeichnet.

² In dem vorliegenden Beitrag wird von der Konstellation eines männlichen Täters und weiblichen Opfers ausgegangen, ohne dabei die Existenz anderer Geschlechtskombinationen zu negieren. Die Ausrichtung der Beschreibungen basiert in erster Linie auf den genannten Fallbeispielen der befragten Polizeivertreterinnen und Polizeivertreter, aber auch auf den Erkenntnissen bisheriger Untersuchungen zur Loverboy-Methode.

³ Anders als z.B. Wohnungseinbruchsdiebstahl werden sogenannte Kontrolldelikte selten aus eigener Initiative zur Anzeige gebracht und setzen zum Bekanntwerden stärkere polizeiliche Aktivität (vgl. Birkel 2014).

⁴ Für tiefere Auseinandersetzungen mit den rechtlichen Rahmungen wird auf die in der weiterführenden Literatur angeführten Quellen verwiesen.

⁵ Wenn nicht anderweitig über eine Quellenangabe ausgewiesen, resultieren die dargestellten Inhalte aus den Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Strafverfolgungspraxis sowie den Fachabteilungen des LKA Niedersachsen.

⁶ Zur kontextbezogenen Verwendung dieser Redewendung im Zusammenhang mit Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität z.B.: <https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psm?cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp&nid=jnachr-JUNA201003633> (19.04.2021); https://www.gdp.de/gdp/gdpbupo.nsf/id/DG_13_BZGZoll_FOLLOW-THE-MONEY?open (19.04.2021); <https://www.welt.de/politik/deutschland/article184206070/Organisierte-Kriminalitaet-Die-Clans-setzen-sich-in-der-Provinz-fest.html> (19.04.2021).

⁷ Für 2018 liegen keine Werte vor; 0 € bedeutet also nicht, dass keine Vermögenswerte sichergestellt wurden.

⁸ In dem kurz vor Abschluss stehenden Promotionsprojekt der Autorin werden u.a. eben diese Faktoren untersucht und vor dem Hintergrund eines gelungenen Wissenschafts-Praxis-Transfers anschließend publiziert.

Quellenangaben

Berresheim, Alexander/Capellmann, Michael (2013). Personen mit und ohne Aussagewiderstand, Taktische Kommunikation im Rahmen der Strukturierten Vernehmung, *Kriminalistik* (2), 93–99.

Birkel, Christoph (2014). Die Dunkelfeld-Opferbefragung im Verbundprojekt „BaSiD“ – Befunde zu Opfererfahrungen, Mehrfachviktimsierungen und Anzeigeverhalten, in: Niggli, Marcel Alexander/Marty, Lukas (Hg.), *Risiken der Sicherheitsgesellschaft: Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik*, Godesberg.

BKA [Bundeskriminalamt] (Hg.) (2015). *Menschenhandel, Bundeslagebild 2015*, Wiesbaden, Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2015.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (19.04.2021).

BKA [Bundeskriminalamt] (Hg.) (2016a). Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 08.06.2016, Online: <https://www.bundestag.de/resource/blob/426706/38597d365a484b6d8ad0f4af3b665c11/gayer-data.pdf> (24.06.2021).

BKA [Bundeskriminalamt] (Hg.) (2016b). *Menschenhandel, Bundeslagebild 2016*, Wiesbaden, Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2016.pdf;jsessionid=666159D5796DE03C18FEDFF7EDAE6FB0.live2291?__blob=publicationFile&v=2 (19.04.2021).

BKA [Bundeskriminalamt] (Hg.) (2017). *Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2017*, Wiesbaden, Online: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/>

- menschenhandelBundeslagebild2017.pdf;jsessionid=047F8F4C4A9C3E31A3F7D143F2A965B0.live0611?__blob=publicationFile&v=4* (19.04.2021).
- BKA [Bundeskriminalamt] (Hg.) (2018). *Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2018*, Wiesbaden, Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (19.04.2021).
- BKA [Bundeskriminalamt] (Hg.) (2019). *Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2019*, Wiesbaden, Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2019.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (19.04.2021).
- BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend] (2007). *Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung*. Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel, Online: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gewalt-kooperationskonzept,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (19.04.2021).
- BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend] (2015). *Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen [Referentenentwurf]* (Drucksache 18/8556), Berlin, Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/085/1808556.pdf> (19.04.2021).
- BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend] (2020). *Zwischenbericht zum Prostituiertenschutzgesetz*, Berlin, Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zwischenbericht-zum-prostituiertenschutzgesetz-157000> (19.04.2021).
- BMJV [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz] (2016). *Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch*, Bundesgesetzblatt, Teil I, 48, 2226.
- BMJV [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz] (2017). *Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung*, Bundesgesetzblatt, Teil I, 22, 872.
- Bubenitschek, Günther et al. (2011). *Die Loveboys Methode – Ein neues Phänomen in der Jugendprostitution*, Kriminalistik (8–9), 537–542.
- Bundesregierung/Deutscher Bundestag (2016a). *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 18/4613). Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (Drucksache 18/9095)*, Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/090/1809095.pdf> (19.04.2021).
- Bundesregierung/Deutscher Bundestag (2016b). *Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Drucksache 18/8556)*, Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/085/1808556.pdf> (19.04.2021).
- CCV [Centrum voor Criminaliteitspreventie en Veiligheid] (2012). *Handreiking aanpak loverboyproblematiek*, Online: https://hetccv.nl/fileadmin/Bestanden/Bestellen/Algemeen/handreiking_aanpak_loverboyproblematiek.pdf (19.04.2021).
- Council of Europe (2019). *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany*. GRETA – Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings. *Second evaluation round*, Strasbourg, Online: <https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011> (19.04.2021).
- Ellis, Albert (1977). *Anger: How to live with and without it*, New York.
- Follmar-Otto, Petra/Rabe, Heike (2009). *Men-*

- schenhandel in Deutschland: Die Menschenrechte der Betroffenen stärken, eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin.
- Gahleitner, Silke et al. (2019). *Reaching and Supporting Trafficked Women in Austria and Germany: A Call for Training on Attachment and Trust-Building*, *Dignity: A Journal on Sexual Exploitation and Violence*, 4 (2), 4.
- Haas, Henriette/Ilk, Christoph (2013). *Gesprächsführungstechniken in der Einvernahme*, *Forumpoenale*, 3–27.
- Helfferrich, Cornelia et al. (2010). *Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung: Eine qualitative Opferbefragung*, in: *Bundeskriminalamt/Kriminalistisches Institut (Hg.) (= Polizei + Forschung, Bd. 41)*, Köln.
- Heubrock, Dietmar/Palkies, Petra (2008). *Der Rapport: Grundlagen und Anwendung eines taktischen Kommunikationsmittels in der Beschuldigten- und Zeugenvernehmung*, *Kriminalistik (11)*, 602–608.
- Hoffmann, Ulrike (2013). *Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren und im Fall der erzwungenen Rückkehr: Fokus-Studie der deutschen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (Working Paper 56)*, Online: http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/10b.germany_national_report_trafficking_study_final_de_version_november_2013.pdf (19.04.2021).
- Kähler, Katherina (2015). *(Zwangs-)Prostitution – Zwischen Freiwilligkeit und Fremdbestimmung. Einblicke aus der Sicht der praktischen Sozialarbeit in einer Fachberatungsstelle gegen Menschenhandel*, in: *Albert, Martin/Wege, Julia (Hg.), Soziale Arbeit und Prostitution*, Wiesbaden, 195–224.
- Kelly, Christopher E. et al. (2013). *A taxonomy of interrogation methods*, *Psychology, public policy and law*, 19 (2), 165.
- Körner, Mascha/Lemme, Theresa (2020). „Haben Sie gut hergefunden?“ *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3)*, 48–61, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2020_3_E (19.04.2021).
- Körner, Mascha/Völschow, Yvette (2018). *Lagedarstellung: Deliktsfeld Menschenhandel in Deutschland – Eine längsschnittliche Analyse polizeilicher Hellfelddaten des Delikts Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung*. *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1)*, 27–42, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2018_1_C (19.04.2021).
- Körner, Mascha et al (2017). *Strafverfolgung von Zwangsprostitution – Verhaltensbegründete Dynamiken zwischen ausländischen Opfern und der Polizei*, in: *Liebl, Karlhans (Hg.), Empirische Polizeiforschung XX: Polizei und Minderheiten (= Schriften zur Empirischen Polizeiforschung, Bd. 21)*, Frankfurt a.M.
- Kramer, Franziska (2020). *Mit THB LIBERI organisierten Menschenhandel bekämpfen*, *Die Polizei (11)*, 437–440.
- MHKBG NRW [Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen] (2019). *Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 9. Mai 2019 zum Tagesordnungspunkt: Sachstandsbericht zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf das Mitführen der Anmeldebescheinigung*, Düsseldorf.
- Müller-Güldemeister, Susanne (2011). *Expertise zum Thema deutsche Betroffene von Menschenhandel. KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.*, Online: http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/ExpertiseDeutscheBetroffene_MH05_12_2011.pdf (19.04.2021).
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport/Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung/Niedersächsisches Justizministerium (2020). *Runderlass: Zusammenarbeit zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels und der Zwangsprostitution (Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 16. 7. 2020 / 3.2-12334/15-4)*, Online: https://www.ms.niedersachsen.de/download/50436/Erlass_vom_31.07.2014.pdf (19.04.2021).
- Ott, Veronika (2017). *Soziale Arbeit – Sexarbeit –*

- Menschenhandel: Ambivalenzen im Feld der Fachberatungsstellen*, Hamburg.
- pronovaBKK (o.J.). *Psychische Gesundheit in der Krise. Ergebnisse einer Befragung unter Psychiatern und Psychotherapeuten*, Online: https://www.pronovabkk.de/media/downloads/presse_studien/studie_/Studie_PsyGe2020_Ergebnisse.pdf (24.06.2021).
- Rack, Stefanie/Sauer, Fabian (2020). *Selfies, Sexting, Selbstdarstellung – Mobile Medien – Neue Herausforderungen, Arbeitsmaterial für den Unterricht, Heft 3: Mobile Medien – Neue Herausforderungen*, Online: https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_Always_On/KMA10_Selfies_Sexting_Selbstdarstellung_Mobile_Medien_3.pdf (19.04.2021).
- Renzikowski, Joachim (2017). *Die Reform der §§ 232 ff. StGB*, *KriPoZ* (6), 358–366.
- Scheer, Guntram/Dufner, Nathalie (2015). *Deutsche Opfer des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung*, *Kriminalistik* (1), 17–25.
- Schicht, Günter (2012). *Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer. Beiträge aus dem Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement Nr. 10/2012*, Online: <https://intranet.hwr-berlin.de/fileadmin/portal/Dokumente/Fachbereiche-Institute/FB5/Forschung/FB-5-Heft-10.pdf> (19.04.2021).
- Schmid, Andreas (2020). *Was macht die Corona-Krise mit uns? Studie zu Einsamkeit liefert brisante Ergebnisse – vor allem Frauen betroffen*, Online: <https://www.merkur.de/welt/coronavirus-einsamkeit-deutschland-isolation-lock-down-massnahmen-notruf-studie-folgen-zr-13771073.html> (24.06.2021).
- Sticher, Birgitta/Schicht, Günter (2019). *Gute Vernehmungen – Lernen kann jedeR: Wie können die Kompetenzen der PolizeibeamtInnen während der gesamten Berufsbiographie gefördert werden, um gute Vernehmungen zu gewährleisten?*, Online: https://www.foeps-berlin.org/fileadmin/institut-foeps/Dokumente/FOEPSDI_GITAL/FOEPS-Digital_01_Sticher-Schicht.pdf (19.04.2021).
- Tanis, Naile/Richter, Tabea (2015). *Soziale Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland*, in: Albert, Martin/Wege, Julia (Hg.), *Soziale Arbeit und Prostitution*, Wiesbaden, 173–194.
- United Nations (2000). *United Nations Protocol to prevent, suppress and punish trafficking in persons, especially women and children, supplementing the United Nations Convention against transnational organized crime*, Palermo, Online: <https://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/ProtocolonTrafficking.pdf> (30.06.2021).
- van San, Marion/Bovenkerk, Frank (2013). *Secret Seducers. True Tales of Pimps in the Red Light District of Amsterdam*, *Crime, Law and Social Change*, 60 (1), 67–80.
- Zietlow, Bettina/Baier, Dirk (2017). *Täterinnen und Täter des Menschenhandels in Deutschland. Teil 2: Ergebnisse aus Interviews mit Expertinnen und Experten*, *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* (1), 4–19, Online: https://www.bmi.gv.at/104/Wissenschaft_und_Forschung/SIAK-Journal/SIAK-Journal-Ausgaben/Jahrgang_2017/files/Zietlow_1_2017.pdf (19.04.2021).
- Zietlow, Bettina/Baier, Dirk (2018). *Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland: Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013*, in: *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen E.V. (Hg.), Forschungsbericht 136*, Online: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_136.pdf (19.04.2021).

Weiterführende Literatur und Links

- BKA [Bundeskriminalamt] (Hg.) (2005–2019). *Menschenhandel, Bundeslagebild 2005–2019*, Wiesbaden. Online: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html (29.06.2021).
- Deutscher Bundestag (o.J.). *Vorgang Gesetzgebung: Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch*, Online: <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../65143> (29.06.2021).

- Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union (2011). *Amtsblatt der Europäischen Union 2011: Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates*, Online: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:DE:PDF> (29.06.2021).
- GRETA [Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings] (2011): *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Austria. First evaluation round*, Online: <https://rm.coe.int/greta-2011-10-fgr-aut-en-rev/168078b7d9> (29.06.2021).
- GRETA [Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings] (2015). *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. First evaluation round*, Online: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680631c3b> (29.06.2021).
- GRETA [Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings] (2015). *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Austria. Second evaluation round*, Online: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680630cb4> (29.06.2021).
- GRETA [Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings] (2019). *Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany. Second evaluation round*, Online: <https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011> (29.06.2021).
- GRETA [Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings] (2020). *Evaluation Report Austria. Third evaluation round. Access to justice an effective remedies for victims of trafficking in human beings*, Online: <https://rm.coe.int/greta-2020-03-fgr-aut-en/16809eb4fd> (29.06.2021).
- KOK [Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.] (2015). *Stellungnahme des KOK e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 29.07.2015*, Online: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/uploads/media/Stellungnahme_des_KOK_zum_Referentenentwurf_des_ProstSchG_11_09.pdf (29.06.2021).